



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2015

Nummer 31

Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 4. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 19. Juni 2013 (GVBl. I Nr. 23), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung beträgt 7 967,35 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich erhält das Mitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1 712,29 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 15 Absatz 4 direkt an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Landtags Brandenburg abgeführt wird.“

2. Dem § 11 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Dienstreisen des Präsidenten oder des Vizepräsidenten im Auftrag des Präsidenten werden die entstandenen Auslagen erstattet.“

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss wird jeweils in Höhe des halben Betrags geleistet, der sich aus der Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne von § 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergibt.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 257 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 257 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b tritt mit Beginn der 7. Wahlperiode des Landtags Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg